

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Claudio Zanetti betreffend Aufhebung des Amts
des Tieranwalts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 13. Januar 2011,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 63/2010 von Claudio Za-
netti wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Michael Welz, René Isler, Rolf Siegenthaler,
Barbara Steinemann, Beat Stiefel und Rolf Stucker:***

*I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 63/
2010 von Claudio Zanetti wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 13. Januar 2011

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Dominique Feuillet, Zürich; René Isler, Winterthur; Matthias Kestenholz, Zürich; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Rolf André Siegenthaler, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Rolf Stucker, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Tierschutzgesetz

(Änderung vom ; Aufhebung des Amtes des Tieranwalts)

Der Kantonsrat,

*nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Jus-
tiz und öffentliche Sicherheit vom 13. Januar 2011,*

beschliesst:

- I. Das Tierschutzgesetz vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:
§ 17 wird aufgehoben.*
- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referen-
dum.*
- III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des
Kantonsrates verfasst.*

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 8. März 2010 von Claudio Zanetti und Mitunterzeichnenden eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 5. Juli 2010 mit 97 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission am 12. Juli 2010 zu Beratung und Antragstellung zugewiesen. Diese nahm die Beratungen an ihrer Sitzung vom 16. September 2010 auf.

2. Die parlamentarische Initiative

Die parlamentarische Initiative verlangt die Aufhebung von § 17 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991.

Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass das Zürcher Stimmvolk am 7. März 2010 die schweizweite Einführung von kantonalen Tieranwälten abgelehnt habe. Dies habe auch mit der Amtsführung des aktuellen Tieranwaltes zu tun. Die Aufhebung des Amtes habe zudem einen kostensparenden Effekt.

3. Beratung in der Kommission

In der Kommission wurde festgehalten, dass § 17 des Tierschutzgesetzes mit dem vom Kantonsrat am 10. Mai 2010 beschlossenen Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes wie folgt angepasst worden ist: «In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.» Damit wurde auf kantonaler Ebene die gesetzliche Grundlage für den Tieranwalt aufgehoben. Bei dieser Aufhebung handelt es sich um eine Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht. Die Schweizerische Strafprozessordnung, welche am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, regelt die Parteirechte im Strafverfahren in Art. 104 wie folgt:

«Parteien sind:

- a. die beschuldigte Person;
- b. die Privatklägerschaft;
- c. im Haupt- und im Rechtsmittelverfahren: die Staatsanwaltschaft.

Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.»

Die Schweizerische Strafprozessordnung schliesst somit einen unabhängig tätigen Tieranwalt aus, wie ihn der Kanton Zürich bisher kennt. Sie sieht aber ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Kantone einer Behörde Parteirechte einräumen können.

Von dieser Möglichkeit hat der Kantonsrat am 10. Mai 2010 mit der Änderung von § 17 Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht. Mit dieser Bestimmung übertrug er die Parteirechte der Gesundheitsdirektion.

Die parlamentarische Initiative will somit entgegen ihrem Titel nicht nur das Amt des Tieranwalts, welches per 1. Januar 2011 ohnehin aufgehoben werden muss, aufheben, sondern hebt darüber hinaus auch die Zuweisung der Parteirechte an das Veterinäramt auf.

Für die Kommissionsmehrheit ist diese Zuweisung nach wie vor eine vernünftige Regelung. Bereits nach bisherigem Recht kann das Veterinäramt für die Gesundheitsdirektion Parteirechte im Strafverfahren wahrnehmen. Das Veterinäramt ist die verwaltungsrechtliche Vollzugsbehörde der Tierschutzgesetzgebung. Kann es weiterhin Parteirechte im Strafverfahren ausüben, wird es über die Entscheide der Strafbehörden in Kenntnis gesetzt, kann Akten einsehen und nötigenfalls Anträge stellen oder Rechtsmittel ergreifen. Insbesondere sind die Kenntnisse aus den Strafverfahren für das Verwaltungsverfahren von Nutzen, indem auf parallele Sachverhaltsermittlungen und Beweiserhebungen verzichtet werden kann.

Weiter haben die Parteirechte des Veterinäramtes eine präventive Wirkung, sodass den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung im Strafverfahren von den Strafbehörden die nötige Beachtung geschenkt und für deren Durchsetzung gesorgt wird. Die Strafbehörden sind in Tierschutzbelangen durchaus auf die fachliche Unterstützung des Veterinäramtes angewiesen.

Die Kommissionsmehrheit möchte für die Sicherstellung eines gleich bleibenden Tierschutzes die Parteirechte beim Veterinäramt belassen. Bei einer Aufhebung dieser Parteirechte muss befürchtet werden, dass sich die Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung im strafrechtlichen Bereich tendenziell verschlechtern wird, wie dies der Vergleich zu anderen Kantonen zeigt, die keine Parteirechte einräumen. Dort ist die Anzahl der dem Bund gemeldeten Strafbescheide bedeutend tiefer als in den Kantonen, welche einer Behörde Parteirechte einräumen.

Die Kommissionsminderheit dagegen ist der Auffassung, dass die Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung Offizialdelikte sind. Diese werden daher von den Strafbehörden entsprechend ohne Straf-

antrag verfolgt. Eine Behörde, welche Parteirechte wahrnehmen können muss, ist nicht nötig. Der Kanton Zürich kennt ein ausgezeichnet funktionierendes Kontrollsystem, insbesondere für die Nutztierhaltung, in welchem genügend verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden können.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat nahm mit Beschluss vom 3. November 2010 wie folgt Stellung:

Die PI verlangt die Aufhebung von § 17 des Kantonalen Tierschutzgesetzes vom 2. Juni 1991 (LS 554.1). Begründet wird dies mit der ablehnenden Haltung der Stimmberechtigten in der Abstimmung über die schweizweite Einführung von kantonalen Tieranwälten und mit der Amtsführung des derzeitigen Tieranwalts.

Im Rahmen des Gesetzes über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (ABl 2010, 1051) wurden der Gesundheitsdirektion bzw. dem Veterinäramt in Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung volle Parteirechte übertragen. Seinen unmittelbaren Ausdruck findet diese Regelung in der neuen Fassung von § 17 revTSchG: «In Strafverfahren wegen Verletzung der Tierschutzgesetzgebung hat die zuständige Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 StPO.»

Wie die Mehrheit Ihrer Kommission hält auch der Regierungsrat diese Bestimmung bzw. die damit erfolgte Zuweisung inhaltlich für sinnvoll und notwendig. Sie dient ganz unmittelbar der wirkungsvollen Umsetzung des Tierschutzes: Als Verfahrenspartei kann das Veterinäramt als für medizinische und rechtliche Fragen rund um das Tier fachlich kompetente Stelle bereits in einem frühen Stadium des Strafverfahrens Akten einsehen und Beweisanträge stellen. Es kann erforderlichenfalls auch gegen ungerechtfertigte Einstellungsverfügungen Rechtsmittel ergreifen. Hinzu kommt, dass das Veterinäramt als Partei auch Zugang zu Informationen erhält, die ihm die Ermittlung des massgeblichen Sachverhaltes und die Entscheidungsfindung im allenfalls parallel laufenden Verwaltungsverfahren erleichtern, womit Doppelspurigkeiten verhindert werden. Insgesamt wird die Regelung ein gleich bleibend hohes Schutzniveau gewährleisten. Der Regierungsrat hat die zur Wahrnehmung der Parteirechte im Veterinäramt notwendigen personellen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen und

dazu u. a. im Stellenplan des Veterinäramtes insbesondere die Stelle einer Juristin oder eines Juristen geschaffen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, an der Ablehnung der parlamentarischen Initiative festzuhalten.

5. Antrag der Kommission

An ihrer Sitzung vom 13. Januar 2011 zog die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates in Beratung. Die Stellungnahme bestätigt die Haltung der Kommissionsmehrheit. Die Kommissionsminderheit hält an ihrer Auffassung fest und stimmt der parlamentarischen Initiative zu. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat, die parlamentarische Initiative abzulehnen.